

RECHTSAUFFASSUNG

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

Regionalverband West der Piratenpartei Deutschland

— Kläger, —

vertreten durch

—

— Vertretung für den Kläger, —

g e g e n

Piratenpartei Deutschland - Landesverband Brandenburg
Berliner Str. 109b - 16515 Oranienburg
vorstand@piratenbrandenburg.de

— Beklagter, —

Aktenzeichen **FSG-02-24-H**,

hat die Große Kammer des Föderalen Schiedsgerichtes (FSG) der Piratenpartei Deutschland in ihrer Sitzung am 11.09.2024 mit den Richtern Vladimir Dragnić – Vorsitzender Richter am FSG –, Sandra Schwab – stellvertretende Richterin am FSG –, Lothar Krauß – Berichterstatter – und Melano Gärtner die eingegangenen Stellungnahmen inhaltlich geprüft und gibt hiermit eine vorläufige Rechtsmeinung/-auffassung zur Sache ab.

Zunächst jedoch eine Anmerkung in eigener Sache zum Thema nicht erhaltener Unterlagen: Am Mittwoch, dem 04. September 2024, um 23:08 CEST, erhielt das FSG die Stellungnahme des Landesvorstandes Brandenburg mit 6 Anhängen. Diese E-Mail wurde am Mittwoch, dem 04. September 2024, um 23:13 CEST, an den Antragsteller weitergeleitet. Am Mittwoch, dem 04. September 2024, um 23:16 CEST, erhielten wir eine weitere E-Mail des Landesvorstandes mit den fehlenden Anhängen 7–9, die am Mittwoch, dem 04. September 2024, um 23:18 CEST, weitergeleitet wurde.

Unabhängig davon, ob E-Mails vonseiten des Gerichts ihren Empfänger – aus welchen Gründen auch immer – nicht erreicht haben sollten, wurde mit dem Eröffnungsbeschluss ein Zugang zur Fallakte gewährt. Diese wird vom Gericht zeitnah aktualisiert bzw. auf dem Laufenden gehalten.

I. **Beschluss B2024-021**

Der Beschluss umfasst im Wesentlichen drei Kernpunkte, die in Teilen jedoch so unspezifisch formuliert wurden, dass selbst die Begründung nicht ausreicht und zusätzlich die zum Beschluss führenden E-Mails herangezogen werden müssen.

– 1 / 3 –

Die Große Kammer des Föderalen Schiedsgerichtes der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner
Richter

Vladimir
Dragnić
Vorsitzender

Sandra
Schwab
Stv. Vorsitz

Lothar
Krauß
Richter

Norman
Chapman
Richter

Es wird ein Großplakat des Landesvorstandes moniert, das offenbar die Impressumspflicht nicht erfüllt. Ein Durchgriffsrecht nach § 8 der Bundessatzung wird in Form einer Aufforderung zum Abhängen des besagten Plakats oder der Plakate mit besagtem Motiv gefordert, und es wird eine Untersagung ausgesprochen, das besagte Plakatmotiv erneut zu verwenden.

1. Ordnungsmaßnahme

In der Thematik der Ordnungsmaßnahme hat sich die Kammer mit dem Beschluss, den vorgebrachten Argumenten sowie der Satzung und höherrangigem Recht befasst.

Im Wesentlichen vertritt die Kammer die Auffassung, dass es sich bei dem Beschluss B2024-021 nicht um eine Ordnungsmaßnahme im Sinne des § 6 der Bundessatzung und des § 6 der Landessatzung Brandenburg handeln kann. Daher ist auch eine Anhörung im Sinne der Satzung nicht notwendig. Allerdings hat das Ausdrücken einer „Missbilligung“ in Beschlussform durchaus Ordnungsmaßnahmecharakter, was in dieser Form nicht zulässig wäre, da eine Missbilligung nicht in der Liste der zulässigen Ordnungsmaßnahmen aufgeführt ist, wie es nach dem PartG zwingend vorgeschrieben wird. In diesem Punkt sind sich die gängigen Kommentatoren des PartG einig.

Daher hätte der Teil des Beschlusses, der die Missbilligung betrifft, ohnehin keine Wirkungskraft.

2. Durchgriffsrecht des Landesvorstandes

Was den weitaus relevanteren Teil des Durchgriffsrechts des Landesvorstandes angeht, hat sich die Kammer mit mehreren Aspekten des Beschlusses befasst.

Grundsätzlich haben die Landesvorstände laut Bundessatzung die Pflicht, eine gewisse Parteieinheit auch in den Untergliederungen sicherzustellen. Ein untergeordneter, ordnungsgemäß gewählter Vorstand besitzt grundsätzlich dieselbe Autonomiehoheit wie jeder andere ordnungsgemäß gewählte Vorstand. Ein Eingreifen ist also nur dann gerechtfertigt, wenn es konkrete Gründe dafür gibt. Sofern solche Gründe vorliegen, die ein Eingreifen oder Durchgreifen nach § 6 Abs.1 Satz2 PartG erforderlich machen, kann dies innerparteilich immer noch durch ein Schiedsgericht geprüft werden.

Die Kammer vertritt hier jedoch die klare Auffassung, dass das Durchgriffsrecht nur im Rahmen zulässig ist, sofern es sich innerhalb des eigenen Parteispektrums abspielt. Das monierte Plakat ist jedoch eine Kooperation von vier Beteiligten (Listenverband), von denen der Regionalverband nur ein Teil des Ganzen ist. Daher sieht die Kammer die Möglichkeit eines Durchgriffsrechts nur dann als gegeben an, wenn der Regionalverband der alleinige Urheber wäre, was hier jedoch nicht der Fall ist.

Der einzige Punkt im Beschluss, den die Kammer unter Umständen für weiter tragbar hält, ist, dem Regionalverband zu untersagen, das Plakatmotiv für eigene Zwecke in der bisherigen Form zu verwenden.

3. Fehlendes Impressum

Leider kann die Kammer nicht feststellen, ob auf dem monierten Großplakat ein Impressum fehlte, da alle Versuche, die vorhandenen Bilder entsprechend zu vergrößern, kein klares Ergebnis brachten.

Da die angedrohte Anzeige wegen des fehlenden Impressums per E-Mail an den Landesvorstand erging und diese nicht anonym erfolgte, geht die Kammer davon aus, dass tatsächlich ein Impressum

auf dem besagten Großplakat fehlte. Auch die vom Antragsteller eingereichte Anlage K2 überzeugt die Kammer nicht, da das dargestellte Impressum augenscheinlich von einem anderen Großplakat stammt. Die Kammer geht außerdem davon aus, und dies zeigen die vorgelegten E-Mails der Gegenpartei, dass dem Regionalverband durchaus bewusst war, um welches Großplakatmotiv es sich im Beschluss handelt. Aufgrund dessen stellt sich der Kammer die Frage, ob das Gericht möglicherweise mit der falschen Anlage (K2) absichtlich irreführt werden sollte.

Auch ist die Kammer der Ansicht, dass bei einem fehlenden Impressum ein Klebeschild keine ausreichende Lösung darstellt, da zu erwarten ist, dass die Haftung des Schildes auf dem Untergrund bei Regen nicht mehr gewährleistet ist und das Klebeschild somit abfallen könnte.

4. Kommunikation im Vorfeld

Wir alle in der Partei haben in irgendeiner Form ein Privatleben, und alle Verfahrensbeteiligten sind keine Parteineumitglieder und wissen um die Anforderungen eines Vorstandspostens. Daher sieht die Kammer im Argument des Privatlebens, Berufs usw. nur einen schwachen bis gar keinen Grund, warum nicht auch zeitnah Kontakt mit dem Regionalverband aufgenommen werden konnte.

Die Kammer betrachtet den Beschluss des Landesvorstands zudem unter Berücksichtigung des Zeitpunkts seiner Beschlussfassung und der Übersendung an den Regionalverband in großen Teilen als bereits hinfällig oder gar rechtswidrig.

Der Beschluss wurde erst nach der Kommunalwahl gefasst, und zu diesem Zeitpunkt hätte der Regionalverband oder ein anderer aus der Listenvereinigung die Plakate ohnehin zeitnah abhängen müssen.

Einzig der Punkt, das besagte Motiv in Zukunft nicht selbst zu verwenden, hätte in einem klarer formulierten Beschluss mehr Sinn ergeben. Eine mögliche Alternative wäre gewesen, sich ausschließlich auf das fehlende Impressum zu beziehen.

Das Gericht kommt daher zu der vorläufigen Rechtsauffassung, dass der Beschluss des Landesvorstands, so wie er gefasst wurde, bereits im Vorfeld größtenteils keinen Bestand haben konnte.

Es ist also die Frage zu klären, ob ein Widerspruch gegen den Beschluss B2024-021 sinnvoll ist oder ob der Vorstand – und teilweise hat dieser bereits eingeräumt, dass der Beschluss obsolet ist – selbst erkennt, dass es sinnvoller wäre, den Beschluss von sich aus aufzuheben.

Die Verfahrensparteien haben einmalig Gelegenheit, sich bis zum 02.10.2024 zur Rechtsauffassung zu äußern.

Melano
Gärtner

Sandra
Schwab

Vladimir
Dragnić

Lothar Krauß
Berichterstatte